

Statuten des "Verbandes der Geschäftsmieter"

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1.

Unter dem Namen "Verband der Geschäftsmieter" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zollikon.

II. Vereinszweck

§ 2.

Der Verein bezweckt die Förderung der Interessen von Geschäftsmietern im allgemeinen sowie die seiner Mitglieder im besonderen. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Beratung der Mitglieder, insbesondere in rechtlichen und baulichen Belangen, durch Herausgabe von Broschüren und Ratgebern und durch Veranstaltungen. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.

III. Mittel

§ 3.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal Fr. 300.--.
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

IV. Mitgliedschaft

§ 4.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

§ 5.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und über deren Ausschluss; er kann ohne Grundangabe die Aufnahme ablehnen oder den Ausschluss beschliessen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift bleibt der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des auf die verspätete Austrittserklärung folgenden Jahres geschuldet.

§ 7.

Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation

§ 8.

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitglieder
- B. der Vorstand

A. Die Mitgliederversammlung

§ 9.

Das oberste Organ des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und erfolgt ordentlicherweise einmal jährlich. Sie wird durch schriftliche Einladung, die mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der/die Präsident/in, oder, wenn dieser/diese verhindert ist, der/die Vizepräsident/in. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10.

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes und Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Statutenänderungen
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassungen über Gegenstände, welche ihr vom Vorstand oder von Gesetzes wegen zur Entscheidung vorgelegt werden
- f) Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

B. Vorstand

§ 11.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen und bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang der Verwendung der Vereinsmittel im Sinne von § 3 dieser Statuten. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Präsident/in den Stichentscheid.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem natürlichen Kalenderjahr.

§ 13.

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einem oder mehreren Institutionen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zukommen.

§ 14.

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. November 1993 in Kraft getreten, sowie am 18. März 2000 und 20. November 2006 angepasst worden.